

Statuten des Fachvereins Populäre Kulturen

vom 10.03.2014

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Fachverein Populäre Kulturen“ (FPK) besteht an der Universität Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit dem Studium der Populären Kulturen und vertritt die Studierendenschaft am Institut für Sozialanthropologie und Empirische Kulturwissenschaften – Populäre Kulturen der Universität Zürich, insbesondere durch:

- Wahrung und Durchsetzung der studentischen Interessen gegenüber Institut, Fakultät, Universität, Forschungsstellen, Behörden und Öffentlichkeit.
- ein Angebot studentischer Hilfsleistungen.
- Förderung studentischer Aktivitäten und gemeinsamer Kontakte.

Art. 3 Mitgliedschaft

Alle an der Universität Zürich im Fach Populäre Kulturen immatrikulierten Studierenden sind Mitglied im Fachverein. Der Antrag auf Nicht-Mitgliedschaft muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen und ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft im Fachverein FPK erlischt mit der Exmatrikulation. Der Vorstand kann jeweils zu Beginn des Herbstsemesters einen Mitgliederbeitrag festlegen.

Art. 4 Organisation

¹ Die Organe des FPK sind:

- die Vollversammlung (VV)
- der Vorstand
- die_er Rechnungsrevisor_in
- allfällige Arbeitsgruppen (AGs)

² Die Mitglieder aller Organe müssen Vereinsmitglieder, das heisst, Studierende der Populären Kulturen an der Universität Zürich, sein.

³ Bei Bedarf kann auch eine externe Rechnungsrevisorin beziehungsweise ein externer Rechnungsrevisor beigezogen werden.

⁴ Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

⁵ Für Beschlüsse aller Organe gilt, wenn in den Statuten nichts anderes vermerkt ist, das einfache Mehr der Stimmenden.

Art. 5 Die Vollversammlung (VV)

¹ Oberstes Organ des Vereins ist die Vollversammlung. Sie

- genehmigt den Jahresbericht des Vorstands, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht
- wählt den Vorstand
- wählt die Rechnungsrevisorin oder den Rechnungsrevisor

- legt die Grundzüge der Vereinstätigkeit fest
- entscheidet mit Zweidrittelsmehr über eine Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit einem anderen Verein
- beschliesst über alle ihr von Gesetzes wegen vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte

2 Die Vollversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen.

3 Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.

4 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

5 Eine ausserordentliche Vollversammlung wird auf Beschluss des Vorstands, der Vollversammlung oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder, welches schriftlich an den Vorstand zu richten ist, abgehalten. Die ausserordentliche Vollversammlung muss innert 21 Tagen nach dem Antrag einberufen werden.

6 Die Ankündigung zur ordentlichen Vollversammlung muss jeweils zu Beginn des Herbstsemesters durch Anzeige per E-Mail und Aushang bekanntgegeben werden, inklusive Datum der Vollversammlung, sowie Kontaktperson und Eingabefrist für die Traktandenanträge. Die Traktandenliste muss durch Anzeige per E-Mail mindestens 10 Tage im Voraus bekanntgegeben werden. Anträge sind spätestens 14 Tage im Voraus einzureichen. Nicht traktandierte Statutenänderungen und andere Anträge können an der Vollversammlung wohl besprochen, nicht aber abschliessend behandelt werden.

7 Die Vollversammlung wird von einer vom Vorstand zu bestimmenden Person geleitet; der Vorstand bestimmt ausserdem ein Vorstandsmitglied zur Führung des Protokolls. Dieses ist innert 14 Tagen allen Mitgliedern zuzustellen (per E-Mail).

8 Die Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern ist durch Beschickung des facheigenen Newsletters und im Falle von Vollversammlungen mit zusätzlichem Aushang eingehalten.

Art. 6 Der Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung gewählt.

2 Der Vorstand

- ist grundsätzlich in allen nicht anderen Organen vorbehaltenen Geschäften zuständig
- vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung und konkretisiert die Vereinstätigkeit
- kümmert sich um die administrativen Belange
- entscheidet in finanziellen Angelegenheiten
- bereitet die Vollversammlungen vor
- legt der Vollversammlung nach Ende jedes Geschäftsjahres einen Jahresbericht vor
- legt der Revisorin oder dem Revisor zuhanden der Vollversammlung nach Ende jedes Geschäftsjahres eine Jahresrechnung vor

3 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

4 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

5 Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Art. 7 Die Rechnungsrevisorin oder der Rechnungsrevisor

1 Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Vollversammlung eine_n Rechnungsrevisor_in.

2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, sie beginnt und endet in der ersten Woche des Herbstsemesters. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3 Die_er Rechnungsvisor_in prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vollversammlung Bericht darüber.

4 Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Rechnungsrevisor_in sein.

5 Der_m Rechnungsrevisor_in ist jederzeit die Einsichtnahme in alle Vereins- und Kassenbücher zu ermöglichen.

Art. 8 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen mit beliebig vielen Personen zur Bearbeitung von bestimmten Themen oder Projekten einsetzen.

Art. 9 Finanzen

Die Einnahmequellen des FPK sind:

- Spenden, Zuwendungen, Sponsoren
- Erlöse aus Veranstaltungen
- allfällige Mitgliederbeiträge

Art. 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des FPK dauert von Anfang Herbstsemester bis Ende Frühjahrssemester der Universität Zürich.

Art. 11 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Die Vollversammlung beschliesst mit Zweidrittelmehr der abgegebenen Stimmen über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins. Bei der Auflösung des Vereins bestimmt die VV über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vollversammlung vom 10. März 2014 angenommen.

M. Barde
Martin Barde

Anne-Sophie Tramer
Anne-Sophie Tramer

LARA GRUHN

F. Saurer
Fabienne Saurer

Vera Tramer
Vera Tramer

M. Zellrig
Michaela Zellrig

Der Vorstand

Prof. Dr. Michael O. Hengartner
i.V. Thomas Tschümperlin, Leiter Rektoratsdienst



Gemäss § 27 der Universitätsordnung als "Verein an der Universität zürich" anerkannt.
Statuten genehmigt, zürich, 9. Dezember 2014